

Kreis Tettnang
Gemeinde Kehlen

Begründung zum Bebauungsplan für das
Grundstück Reute Haus 56 und für die
Flurstücke 1058/1, 1058/2 und 1058/3

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung in seinem räumlichen Geltungsbereich fest. Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich. Durch die Bebauung der Flurstücke 1058/1 und 1058/2 entstehen der Gemeinde keine Erschliessungskosten.

Friedrichshafen, 9.12.1965

Hitzler
Architekt